

**WILEX AG, München**  
**Wertpapier-Kenn-Nummer: 661 472**  
**ISIN: DE0006614720**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am  
11. September 2006**

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der **ordentlichen Hauptversammlung** unserer Gesellschaft

**am Montag, den 11. September 2006, um 10.00 Uhr**

in den Geschäftsräumen der WILEX AG, Grillparzerstr. 16, 2. Stock, 81675 München ein.

**Tagesordnung:**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 30. November 2005 nebst Lagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust für das Geschäftsjahr 2005 in Höhe von Euro 44.007.083,75 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das zum 30. November 2005 endende Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das zum 30. November 2005 endende Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Elsenheimerstraße 33, 80687 München, zum Abschlussprüfer für das zum 30. November 2006 endende Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

## **6. Zustimmung zu dem Beratervertrag mit Dr. David Ebsworth**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, dem Beratervertrag mit dem Mitglied und Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft Dr. David Ebsworth zuzustimmen.

Die Gesellschaft hat bereits im vergangenen Jahr einen Beratervertrag mit Dr. David Ebsworth abgeschlossen, welcher vorsorglich sowie aus Gründen der Corporate Governance der ordentlichen Hauptversammlung vom 08. September 2005 zur Zustimmung vorgelegt wurde, welche ihre Zustimmung dazu seinerzeit erteilt hatte. Dieser Beratervertrag ist am 31. Dezember 2005 ausgelaufen.

Die Gesellschaft möchte nunmehr im unmittelbaren Anschluss an den ausgelaufenen Beratervertrag einen neuen Beratervertrag mit Dr. David Ebsworth abschließen, um weiterhin die Expertise von Dr. Ebsworth im biotechnologischen und pharmazeutischen Bereich, insbesondere in Bezug auf die Verhandlung von Vermarktungspartnerschaften, zu nutzen. Herr Dr. Ebsworth verfügt über ein hervorragendes Netzwerk an Kontakten in Unternehmen, die potentiell als Partner im Rahmen einer europäischen oder globalen Vermarktungspartnerschaft für WILEX' Hauptproduktkandidaten Rencarex<sup>®</sup> in Betracht kommen.

Darüber hinaus ist es für die zukünftige Entwicklung von WILEX auch wichtig, rechtzeitig das vorhandene Produktportfolio zu vergrößern, um ein ausgewogenes Risikoprofil darzustellen. Vor allem mit dem Voranschreiten der Phase III Studie mit Rencarex<sup>®</sup> ist es notwendig, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass das Produktportfolio mit einem weiteren klinischen Entwicklungskandidaten aufgestockt wird. Auch bei der Einlizenzierung eines solchen Produktkandidaten möchte die Gesellschaft die Kontakte und Expertise von Dr. David Ebsworth nutzen.

Für das weitere Wachstum der Gesellschaft, das Erreichen der Profitabilität sowie für mögliche weitere strategische Schritte ist es von essentieller Bedeutung, dass die Gesellschaft Experten engagiert, welche die Gesellschaft bei der Erreichung dieser bedeutenden Meilensteine unterstützen.

Der Beratervertrag soll ausschließlich Beratungsleistungen von Herrn Dr. Ebsworth abdecken, die dieser zusätzlich und außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat erbringt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Beratervertrag bereits zugestimmt. Vorsorglich, sowie aus Gründen der Corporate Governance, soll hiermit zusätzlich die Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Beratervertrag eingeholt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, dem Abschluss des nachfolgenden Beratervertrages zuzustimmen:

Der wesentliche Inhalt des Beratervertrages mit Herrn Dr. Ebsworth lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Gesellschaft beauftragt Herrn Dr. Ebsworth mit der Erbringung von Consulting-Dienstleistungen zur Beratung und Unterstützung der Gesellschaft in den folgenden Bereichen:

- Bewertung von Möglichkeiten zu Produktpartnerschaften („Produktpartnerschafts-Dienstleistungen“), insbesondere (i) Identifizierung und Kontaktierung potentieller Partner, (ii) Verhandlungen mit potentiellen Partnern, (i-ii) Unterstützung der Due Diligence-Prüfung durch potentielle Partner sowie (iv) Strukturierung und Umsetzung einer Partnerschaft; und
- Bewertung von Möglichkeiten zur Einlizenzierung weiterer klinischer Entwicklungskandidaten („Einlizenzierungs-Dienstleistungen“), insbesondere (i) Identifizierung und Kontaktierung potentieller Partner, (ii) Verhandlungen mit potentiellen Partnern, (iii) Unterstützung der Due Diligence-Prüfung der potentiellen Partner sowie (iv) Strukturierung und Umsetzung einer Einlizenzierung.

Die zu erbringenden Dienstleistungen umfassen nicht Rechtsberatungsdienstleistungen oder andere Dienstleistungen, die eine berufsrechtliche Qualifikation bzw. Zulassung voraussetzen. Einzelheiten der Consulting-Dienstleistungen sowie der Leistungsort werden im Einzelfall vereinbart. Der Umfang der Consulting-Dienstleistungen ist auf maximal 60 Tage p.a. begrenzt. Wenn der Beratervertrag nicht für ein volles Kalenderjahr in Kraft ist, wird die maximale Tagesanzahl für dieses Jahr anteilig berechnet. Herr Dr. Ebsworth ist an Weisungen der Gesellschaft nicht gebunden, hat jedoch in deren Interesse zu handeln und die äußersten Anstrengungen zu unternehmen, um die Dienstleistung unter Anwendung äußerster Sorgfalt und Aufbringung aller Fähigkeiten und Kompetenzen zu erbringen.

Die Vergütungselemente dieses Beratervertrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Euro 2.000 zzgl. USt. Beratungshonorar für jeden Beratungstag an dem acht oder mehr Stunden geleistet werden (der Tagessatz wird pro rata reduziert, wenn Beratungsleistungen von weniger als 8 Stunden erbracht werden). Im Interesse der Gesellschaft aufgewandte Reisezeit wird ebenfalls mit Euro 2.000 zzgl. USt. pro Reisetag à 8 Stunden vergütet (der Tagessatz wird pro rata reduziert, wenn die Reisezeit weniger als 8 Stunden beträgt);
- die Anzahl der Beratungstage ist auf 60 Beratungstage pro Kalenderjahr begrenzt;
- ein einmaliges Erfolgshonorar in Höhe von Euro 50.000 zzgl. USt., falls die von Dr. Ebsworth erbrachten Produktpartnerschafts-Dienstleistungen erfolgreich sind, und die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2006 einen weltweiten oder europaweiten Partnerschaftsvertrag für Rencarex<sup>®</sup> abschließen kann. Die Erfolgsprämie ist einen Monat nach Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages zahlbar; und
- Erstattung von notwendigen Reisespesen und Auslagen, wobei Herrn Dr. Ebsworth die Benutzung der Business Class gestattet ist.

Herr Dr. Ebsworth wird Dienstleistungen, Auslagen und Reisezeit monatlich in Rechnung stellen. Der Rechnung sind detaillierte Aufstellungen über die Arbeitszeit an jedem berechneten Tag sowie eine hinreichend detaillierte Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten beizufügen, anhand derer die Gesellschaft überprüfen kann, dass die berechneten Dienstleistungen außerhalb der Aufgaben und Pflichten von Herrn Dr. Ebsworth als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats liegen. Kopien der Rechnungen für Auslagen sind beizufügen. Die Vergütung wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto überwiesen. Dr. Ebsworth wird auch Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Für die Versteuerung der hiernach erhaltenen Vergütung ist allein Dr. Ebsworth verantwortlich.

Herr Dr. Ebsworth begann mit der Erbringung von Consulting-Dienstleistungen am 01. Januar 2006. Seit 01. Januar 2006 erbrachte Consulting-Dienstleistungen sind Gegenstand dieses Vertrages und entsprechend zu vergüten. Herr Dr. Ebsworth erbringt Dienstleistungen hiernach als unabhängiger Auftragnehmer ohne Vertretungsbefugnis für WILEX, nicht als Vertreter oder Arbeitnehmer. Herr Dr. Ebsworth darf während der Laufzeit dieses Vertrages Dienstleistungen an Dritte, auch als Berater, erbringen, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt mit Dr. Ebsworth's Verpflichtungen führt und keine Leistungen für Gesellschaften erbracht werden, die unmittelbar oder mittelbar mit WILEX oder einem verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehen. Während der Laufzeit des Vertrages darf Dr. Ebsworth keine Dienstleistungen für bestehende Gesellschafter erbringen.

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2006, sofern die Parteien nicht vorher vereinbaren, den Vertrag zu verlängern. Während der Laufzeit des Vertrages können die Gesellschaft und Dr. Ebsworth die Beauftragung jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

Im Übrigen enthält der Beratervertrag Standardklauseln über die Geheimhaltung etc.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des vorstehend beschriebenen Beratervertrages erteilt. Der Beratervertrag wird auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Der Jahresabschluss zum 30. November 2005, der Lagebericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der Vorlagen.

### **Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sind durch das am 1. November 2005 in

Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) neu geregelt worden. Die ordentliche Hauptversammlung vom 08. September 2005 hat im Vorgriff auf das Inkrafttreten des UMAG einen Vorratsbeschluss zur Anpassung der Satzung gefasst. Nach Inkrafttreten des UMAG am 1. November 2005 haben Vorstand und Aufsichtsrat die entsprechende Anpassung der Satzung an das UMAG betrieben. Die Satzungsänderung ist mit Eintragung in das Handelsregister am 17. Dezember 2005 wirksam geworden. Dadurch haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts gemäß § 15 der Satzung der Gesellschaft geändert. Während zuvor für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts eine Hinterlegung der Aktien erforderlich war, verlangt die geänderte Vorschrift des § 15 der Satzung nunmehr eine Anmeldung und einen Nachweis des Anteilsbesitzes gegenüber der Gesellschaft. Für die Teilnahme an der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts in der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung gelten demgemäß die folgenden Voraussetzungen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich (i) vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und (ii) der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die **Anmeldung** muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter unten genannter Adresse in Textform (§ 126b BGB) zugehen.

Der **Nachweis des Anteilsbesitzes** muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 21. August 2006 (0:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit - MESZ) zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils **spätestens am 4. September 2006** unter der Adresse

WILEX AG  
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
FMS5HV  
80311 München  
Fax: +49 (0)89 / 5400-2519  
E-Mail-Adresse: [hauptversammlungen@hvb.de](mailto:hauptversammlungen@hvb.de)

zugegangen sein. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank fungiert insofern als Empfangsbefähigte der Gesellschaft.

Nach fristgerechter Anmeldung einschließlich Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

## **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre sind berechtigt, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben zu lassen. Die Vollmacht ist in Textform (§ 126b BGB; z.B. schriftlich, per Telefax, elektronisch) zu erteilen.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe unter „Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“).

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

WILEX AG  
Abteilung Legal Affairs  
Grillparzerstr. 16  
81675 München  
Telefax: +49 (0)89 / 41313899

Dabei werden alle bis zum 28. August 2006 bis 24:00 Uhr (MESZ) eingehenden Anträge und Wahlvorschläge berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter [www.wilex.com](http://www.wilex.com) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden für die Zugänglichkeit nach §§ 126, 127 AktG nicht berücksichtigt.

München, im August 2006

Der Vorstand